

# Gemeinde Möttingen

## Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Änderung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntmachung über die Absicht den Bebauungsplan „Baadfeld I“ zu ändern (§ 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 13 a Abs. 3 + 4 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen hat in seinen Sitzungen vom 06.02.2012, 03.12.2012 und 18.02.2013 beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan Nr. SG 40 659 „Baadfeld I“, der Gemeinde Möttingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Erstellung eines Umweltberichtes gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB zu ändern (1. Änderung).

**Bereich 1 allgemeines Wohngebiet:** Der Umgriff der Änderung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 190/16, welches im Wesentlichen wie folgt umgrenzt wird:

- im Westen: Flurstücke 190/17 und 190/14 (Wohnen)
- Im Süden: Flurstück 190/15 (Wohnen)
- Im Norden und Westen: Flurstück 190/30 (Straße), jeweils Gemarkung Möttingen

Folgende Änderungen wurden für das Grundstück Fl.Nr. 190/16 (Bereich 1) beschlossen:

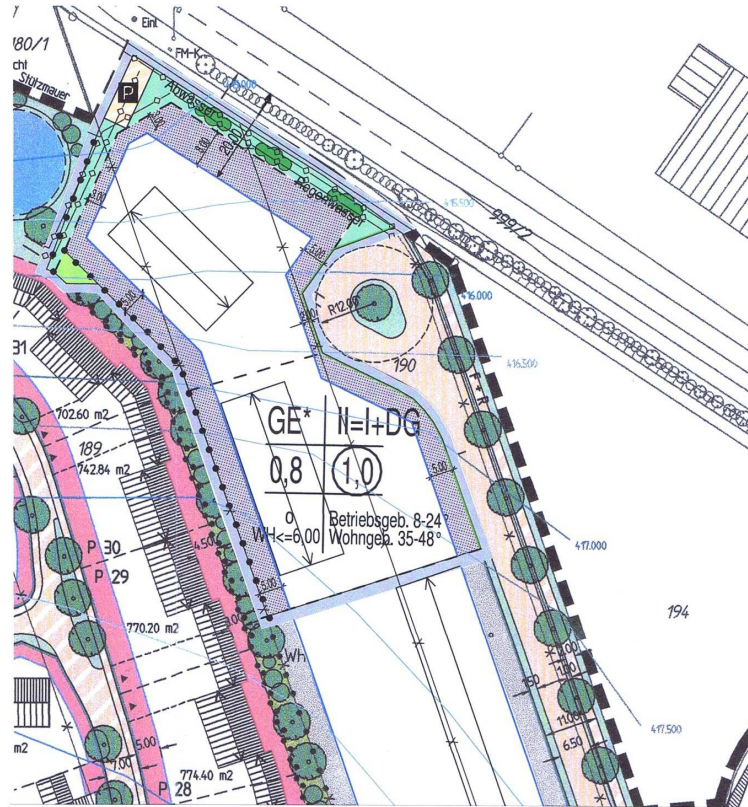
- Maß der baulichen Nutzung: die maximale Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf vier begrenzt
- Stellplatzregelung: Je Wohneinheit ist ein Stellplatz auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen. Garagenvorplätze gelten nicht als Stellplätze.
- Gestaltung der Dächer: mehrere Dachaufbauten in Form von Schleppegauben oder Giebelgauben sind zulässig, wenn die Summe der Einzelbreiten ein Drittel der Gesamtraumlänge des Gebäudes nicht überschreitet. Die maximale Einzelbreite beträgt 2,50 m.



**Bereich 2 Gewerbe:** Der Umgriff der weiteren Änderungen umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 190/42, 190/43, 190/44 und 190/45, welche im Wesentlichen wie folgt umgrenzt sind:

- Im Westen: Flurstücke 190/23, 190/24, 190/25 und 190/32 (Wohnen)
- Im Süden: Flurstück 190/36 (Gewerbe)
- Im Osten: Flurstück 190/29 und 192 (Straße, Radweg)
- Im Norden: 180/1 (Gewerbe) und 190/28 (öffentliche Grünfläche, Regenrückhaltebecken), jeweils Gemarkung Möttingen

**Folgende Änderungen wurden für den Bereich 2 beschlossen:** Aufgrund der veränderten Trassenführung des Regen- und Schmutzwasserkanals, sowie aufgrund konkreter Bauvorhaben, soll das Baufenster vergrößert und die Baugrenze entsprechend angepasst werden. Die Baugrenze zur B 25 muss aufgrund Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes 20 Meter betragen. Sie ist beizubehalten und dementsprechend einzuzeichnen. Die Anlagen der Grünordnung bleiben weitgehend erhalten.



	Gewerbegebiet		Gewerbegebiet
	Geltungsbereich Bebauungsplan		zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze, davon ein Vollgeschoss als Normalgeschoss im Erdgeschoss, 1 Vollgeschoss im Dachraum
	Geltungsbereich 1. Änderung		Grundflächenzahl (GRZ)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Geschoßflächenzahl (GFZ)
	Vermaßungslinie mit Maßzahl		offene Bauweise
	Hauptfstrichtung		maximale Wandhöhe
	Baugrenze		öffentliche Grünfläche
	öffentliche Parkfläche		private Grünfläche

Mit der Planung wird die Diplomingenieurin für Architektur (FH) Birgit Keller, Zimmerei Holzbau-Enßlin, Enkinger Weg 1, beauftragt. Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

**Möttingen, den 06.06.2013**

gezeichnet

(Siegel)

-----  
Erwin Seiler, Erster Bürgermeister